

Gefahrgut- und Warnsymbole



Kennzeichnung nach Transportrecht

Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) beinhaltet in Kapitel 5 die richtige Kennzeichnung von Gefahrgut nach Gefahrgutklassen.

GEFAHRGUT-KLASSE	BEZEICHNUNG	GEFAHRENZETTEL, -GROTTTEL (PLACARDS) UND KENNZEICHEN			
1	Explosive Stoffe und Gegenstände		5.2	Organische Peroxide	
2	Entzündliche Gase		6.1	Giftige Stoffe	
2.2	Nicht entzündbare, nicht giftige Stoffe		6.2	Ansteckungsgefährliche Stoffe	
2.3	Giftige Gase		7A	Radioaktive Stoffe I	
3	Entzündbare flüssige Stoffe		7B	Radioaktive Stoffe II	
4.1	Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte, explosive Stoffe		7C	Radioaktive Stoffe III	
4.2	Selbstentzündliche Stoffe		7D	Radioaktive Stoffe	
4.3	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln		7E	Spaltbare Stoffe	
5.1	Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe		8	Ätzende Stoffe	
			9	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände	

Kennzeichnung nach Gefahrstoffrecht


Gefahrstoffe wurden bis 2015 gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und auf Grundlage der EU-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG noch mit den bekannten orangefarbenen Symbolen gekennzeichnet.

Die „Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures“ – kurz CLP-Verordnung – setzt seit 2009 mit Übergangsfristen das neue internationale „Global Harmonisierte System“ (GHS) zur Kennzeichnung von Gefahrstoffen in europäisches Recht um. Die neuen, international einheitlichen Piktogramme haben einen weißen Grund mit rotem Rand.

GHS			STOFF-UND ZUBEREITUNGSRICHTLINIE		
PIKTOGRAMM	BEZEICHNUNG	KODIERUNG	SYMBOLE	GEFAHREN-BEZEICHNUNG	KENNBUCH-STABE
	Explosierende Bombe	GHS01		Explosionsgefährlich	E
	Flamme	GHS02		Leichtentzündlich/ Hochentzündlich	F+
	Flamme über einem Kreis	GHS03		Brandfördernd	O
	Gasflasche	GHS04			
	Ätzwirkung	GHS05		Ätzend	C
	Totenkopf mit gekreuzten Knochen	GHS06		Giftig/ Sehr giftig	T / T+
	Ausrufezeichen	GHS07			
	Gesundheitsgefahr	GHS08			
				Gesundheits-schädlich/Reizend	Xn / Xi
	Umwelt	GHS09		Umweltgefährlich	N

Warnsymbol für Biogefährdung (Biohazard)

Entsprechend der Biostoffverordnung (BioStoffV) weist das Symbol für Biogefährdung auf besondere Verhaltensregeln bei der Durchführung von Arbeiten und Umgang mit biologischen Stoffen hin. Die Gesundheit der Beschäftigten soll geschützt und Gefährdungen Dritter verhindert werden.

BEZEICHNUNG	SYMBOL
W 009 Warnung vor Biogefährdung	

Weitere ausgewählte Warnsymbole

BEZEICHNUNG	SYMBOL
W 002 Warnung vor explosionsgefährlichen Stoffen	
W 003 Warnung vor radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung	
W 016 Warnung vor giftigen Stoffen	
W 021 Warnung vor feuergefährlichen Stoffen	
W 023 Warnung vor ätzenden Stoffen	

Quellen:

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/biostoffv_2013/gesamt.pdf
- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI): <http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/Gefahrgut/gefahrgut-kennzeichnungen.html>
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR): <http://www.gesetze-im-internet.de/adrg/>